

**Ausschussdrucksache**

(03.05.2023)

Inhalt:

**Ergänzung zur  
Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages M-V**  
zur Anhörung des Sozialausschusses am 03.05.2023

hier:

Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Personalbemessung in  
vollstationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 113c Elftes Buch  
Sozialgesetzbuch**  
- Drucksache 8/1885 -

**Öffentliche Anhörung Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 113c Elftes Buch Sozialgesetzbuch am 3. Mai 2023**

Ergänzung zu den Fragen 18 und 19

Zu Frage 18

Die Anforderungen, die durch die Krankenkassen für eine Anerkennung aufgerufen werden (insbesondere Pflegekassenverbände vertreten durch die AOK und Sozialhilfeträger) sind unter den jetzigen Bedingungen nicht annehmbar.

Zum einen fordern die Kostenträger für jeden anzuerkennenden Mitarbeiter im Bereich der Pflegehilfskräfte im QN3 40 Stunden Fortbildung im Jahr. Zum anderen sollen diese Schulungen ausschließlich durch externe Schulungen erbracht werden.

Ein kleines Rechenbeispiel: Es sollen 40 Mitarbeiter\*innen zum QN3 qualifiziert werden. Pro Mitarbeiter\*innen 40 Stunden im Jahr ergeben 1600 Fortbildungsstunden. Das bedeute, dass eine VK im Jahr für die Arbeit am Bewohner nicht zur Verfügung steht.

Dazu führt die AOK nach der AG stationär Folgendes aus:

„Bescheinigungen der Einrichtungen über selbstdurchgeführte Schulungen durch Praxisanleitungen, Qualitätsbeauftragte, Wohnbereichsleitungen oder Pflegedienstleistungen können nicht als tatsächliche Fortbildungsstunden anerkannt werden....“

Diese Mitarbeiter\*innen sind bereits viele Jahre in der Pflege tätig, werden regelmäßig angeleitet und fortgebildet. Sie leisten hervorragende Arbeit in der körperbezogenen Pflege und auch bei der delegierbaren Behandlungspflege und Dokumentation. Sind diese Schulungen nun nicht mehr ausreichend bzw. nicht mehr qualitativ hochwertig genug, obwohl diese Fortbildungen bis zum heutigen Tag bei den Kostenträgern als ausreichend angesehen wurden. Sind unsere Mitarbeiter\*innen nicht mehr qualifiziert genug? Wir sind mit unseren Praxisanleitern, Wohnbereichsleitern und Pflegedienstleistern Träger der praktischen Ausbildung für die generalisierte Ausbildung der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner. Ich bin davon überzeugt, dass wir die Pflegehilfskräfte ebenso fortbilden und anleiten können.

Ebenso kommt erschwerend hinzu, wie wird diese externe Fortbildung refinanziert? Externe Dozenten kosten sehr viel Geld. Externe Dozenten sind auch nicht verfügbar, um diese Vielzahl der Fortbildungsstunden abdecken zu können.

### Zu Frage 19

Fehlende Möglichkeiten der Qualifikation zum QN3 werden zu einem Problem werden. Der unterbreitete Vorschlag Pflegekräfte, die i. S. d. Empfehlungen des Medizinischen Dienstes M-V zur Delegation behandlungsspezifischer Hilfskräfte in Betracht kommen, gem. § 113 c Abs. 1 Nummer 2 SGB XI anzuerkennen ist grundsätzlich zu begrüßen. Da die Regelungen zur Delegation pflegerischer Tätigkeiten schon jetzt auf hohem Niveau sind und einen hohen Aufwand für die Einrichtungen bedeuten, sollte diese Regelung nach den jetzigen Durchführungsbestimmungen beibehalten bleiben. Es ist nicht zielführend die Anforderungen noch weiter zu erhöhen. Siehe hierzu den Ausführungen zu Punkt 18.